

Stuttgart, 22.01.2014

Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt - Ergänzung

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	öffentlich	04.02.2014
Bezirksbeirat Mitte	Vorberatung	öffentlich	10.02.2014
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	11.02.2014
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Vorberatung	öffentlich	14.02.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	20.02.2014

Beschlußantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Ziffer IV 2.2.2 der Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt), beschlossen mit der Gemeinderatsdrucksache 305/2006 am 19.04.2007, wie folgt neu zu fassen:

2.2.2

Sondernutzungserlaubnisse für Werbeaktionen und Präsentationen von Stuttgarter Kultureinrichtungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, können in der Königstraße, dem Fußgängerbereich der Querspange oder vor der jeweiligen Betriebsstätte maximal zweimal pro Jahr und Einrichtung aus besonderem Anlass für bedeutende Sonderveranstaltungen zugelassen werden. Dies gilt nicht für Plakatierungen aller Art. Das besondere öffentliche Interesse einer Kultureinrichtung macht sich insbesondere an ihrem Bildungsauftrag fest. Im Rahmen des besonderen Anlasses können auch Kooperationen mit kleineren Kultureinrichtungen eingegangen werden. Die einzelne Aktion darf insgesamt maximal 14 Tage dauern.

2.2.3

(bisher 2.2.2).

Begründung:

Die im Jahre 2007 erlassenen Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt haben sich in der Praxis gut bewährt. Allerdings schließen die Sondernutzungsrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung zum Beispiel Werbeaktionen von Museen im öffentlichen Raum in der Innenstadt aus.

Insbesondere die großen Stuttgarter Museen sind darauf angewiesen, Mehreinnahmen zu generieren und jüngere Besucherschichten zu erschließen. Diesem Interesse soll bei herausgehobenen Ereignissen, wie z. B. einer großen Landesausstellung durch die Werbemöglichkeit im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden.

Die Systematik der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen unter Ziffer IV der Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt ist von einem abgestuften öffentlichen Interesse bestimmt. Deshalb sollen Werbeaktionen und Präsentationen von Stuttgarter Kultureinrichtungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, nicht per se genehmigt werden können. Um die besonders nachgefragten Flächen in der Stuttgarter Innenstadt nicht mit unzähligen weiteren Werbeaktionen zu belasten, soll die erforderliche Sondernutzungsgenehmigung daher nur in Verbindung mit weiteren Voraussetzungen ausgesprochen werden.

Voraussetzung ist,

- dass die Kultureinrichtung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht (insbesondere einen Bildungsauftrag verfolgt) und
- die Werbeaktion bzw. Präsentation aus besonderem Anlass für eine bedeutende Sonderausstellung erfolgt.

Die neu geschaffene Möglichkeit soll auf zwei besondere Anlässe (Sonderausstellungen) pro Einrichtung und Jahr begrenzt sein. Die gesamte Aktion soll pro Anlass nicht länger wie insgesamt 14 Tage dauern.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Beteiligte Stellen

Referat StU, Referat T
die Vorlage wird im Bezirksbeirat Mitte behandelt.

Dr. Martin Schairer
Bürgermeister

Dr. Susanne Eisenmann
Bürgermeisterin

Anlagen

<Anlagen>